

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Steppenheidewald am Hörnerstein“
Vom 12.05.1987**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 23. April 1987 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung.

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Der in der Gemeinde Königsfeld auf dem Grundstück Fl. Nr. 288 der Gemarkung Königsfeld gelegene „Steppenheidewald am Hörnerstein“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) ¹ Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,8 ha. ² Er umfasst eine Teilfläche des Grundstückes mit der alten Fl.-Nr. 288 der Gemarkung Königsfeld, die, wegen der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses laufenden Flurbereinigung, aufgelöst wurde. ³ Von der Flurbereinigung wurde die Gewannennummer 9/706 sowie die Ordnungsnummer 1/130 zugeteilt.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Steppenheidewald am Hörnerstein“.
- (4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen für dieses Gebiet besonders wertvollen Steppenheidewald in Verbindung mit kleinflächig ausgebildetem Halbtrockenrasen und Felsbandfluren zu schützen,
2. das Vorkommen von für diesen Naturraum seltenen Pflanzenarten und –gesellschaften im bestehenden Umfang zu schützen und zu erhalten,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten,
4. die durch die topographische Lage gesteins- und bewuchsbedingte Oberflächengestalt zu bewahren und die für die verschiedenen floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit zu erhalten und
5. landschaftlich wertvolle Abschnitte in ihrer Eigenart zu bewahren.

**§ 3
Verbote**

¹ Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. umzubrechen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
9. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
10. Aufforstungen vorzunehmen,
11. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie anzupflanzen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen und
17. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bestehenden Grünlandflächen im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Nrn. 7 und 13,
4. die Holznutzung der Waldbestände, einschließlich des Rückens mit Fahrzeugen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. die gruppenweise Verjüngung (bis 30 X 30 m) auf Edellaubholz (insbes. Wildapfel, Wildbirne und Kirsche) mit Buchenumfütterung auf den Verebnungen und kleinflächigen schattseitigen Lagen des Oberhanges,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹ Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ² Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung erfordert werden.
- (3) ¹ Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als Untere Naturschutzbehörde. ² Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über
1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
 3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 4. das Umbrechen,
 5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
 6. die Beeinflussung der Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere,
 7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
 8. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
 9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Aufräumen, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie Knollen oder Zwiebeln,
 10. das Vornehmen von Aufforstungen,
 11. das Anpflanzen standortfremder Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,
 12. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
 13. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln- und Pflanzenschutzmitteln,
 14. das Lagern von Sachen im Gelände,
 15. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
 16. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und
 17. das Zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, den 12.05.1987

Otto Neukum
Landrat, M. d. S.

